

Approbation, Kammermitgliedschaft, Bayerische Apothekerversorgung Merkblatt der Bayerischen Landesapothekerkammer (Stand: Januar 2018)

Nach dem 3. Staatsexamen – was müssen Sie beachten?

Wenn Sie das 3. Staatsexamen bestanden haben, müssen Sie umgehend Ihre **Approbation beantragen**. Sobald Sie diese erhalten (i.d.R. etwa 4 - 6 Wochen ab vollständiger Antragstellung), müssen Sie sich zudem um Ihre rechtzeitigen **Meldungen** bei der **Bayerischen Landesapothekerkammer** und der **Bayerischen Apothekerversorgung** kümmern.

Antrag auf Erteilung der Approbation gemäß Bundes-Apothekerordnung (BApO)

Wer in Deutschland nach einer erfolgreich abgeschlossenen pharmazeutischen Ausbildung als Apothekerin oder Apotheker arbeiten möchte, benötigt hierfür eine spezielle Berufszulassung – die Approbation. Zuständige Behörden hierfür sind in Bayern die Regierung von Oberbayern oder die Regierung von Unterfranken. Die Regierung von Unterfranken ist zuständige Behörde, wenn der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg oder Würzburg abgelegt worden ist. Für die Universitäten München oder Regensburg ist die Regierung von Oberbayern zuständig.

Die Antragsformulare und weitere Informationen können Sie unter den folgenden Links herunterladen:

- Für Oberbayern:
<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/formulare/gesundheit/appro/08954/>
- Für Unterfranken:
<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/7/3/00670/>

Meldepflichten gegenüber der Bayerischen Landesapothekerkammer

Wenn Sie in Bayern tätig sind oder, ohne als Apotheker tätig zu sein, in Bayern Ihre Hauptwohnung haben, sind Sie kraft Gesetzes Mitglied der Bayerischen Landesapothekerkammer. Damit treffen Sie auch Meldepflichten. Im Folgenden möchten wir Ihnen einen Überblick geben, worauf Sie achten müssen, um Ihren Meldeverpflichtungen entsprechend § 4 der Hauptsatzung der Bayerischen Landesapothekerkammer nachzukommen.

Allgemeines

Meldeformulare können Sie sich auf der Homepage der Kammer unter www.blak.de > Apotheker und Team > Mitgliedschaft und Meldungen herunterladen und ausgefüllt an uns per Post, Fax oder E-Mail übersenden. Das ausgefüllte Meldeformular ist von Ihnen zusätzlich an die Bayerische Apothekerversorgung weiterzuleiten. Achtung: Die Bayerische Apothekerversorgung gibt keinerlei Änderungen Ihrer Meldedaten automatisch an die Kammer weiter. Sie müssen daher immer auch für die gesonderte Mitteilung gegenüber der Kammer Sorge tragen.

Die Erstanmeldung

Sobald Sie kraft Gesetzes Mitglied in der Bayerischen Landesapothekerkammer werden, d. h. eine pharmazeutische Tätigkeit in Bayern aufnehmen oder (ohne andernorts pharmazeutisch tätig zu sein) nach Bayern zuziehen, sind Sie verpflichtet, sich selbstständig bei der Bayerischen Landesapothekerkammer anzumelden. Ihrer Anmeldung ist eine Kopie der Approbationsurkunde bzw. der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs beizulegen, um die Berechtigung zur Berufsausübung oder zur Führung der Berufsbezeichnung nachweisen zu können. Wichtig sind vor allem die Mitteilung Ihrer Adresse, evtl. das Zuzugsdatum nach Bayern und, soweit Sie beruflich tätig sind, Angaben zu Ihrer Beschäftigungsstelle, dem Beschäftigungsbeginn und zu Ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Wer unregelmäßig arbeitet, gibt hier bitte seine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit an.

Mitzuteilende Änderungen

Auch spätere Änderungen der oben genannten Daten müssen mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere: Adress- und Namensänderungen, der Erhalt einer Promotion o. ä., Beschäftigungswechsel, Aufnahme einer weiteren Tätigkeit, Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, Mutterschutz, Elternzeit und endgültige oder vorübergehende Beendigung der Tätigkeit als Apotheker.

Arbeitgeber

Apothekenleiter müssen zum einen alle Änderungen im Apothekenbetrieb melden, wie zum Beispiel eine Neueröffnung, die Verlegung, Verpachtung der Apotheke oder auch deren Schließung. Unbeschadet der Meldepflicht jedes Kammermitgliedes sind sie zum anderen verpflichtet, bei der Kammergeschäftsstelle die in ihrem Betrieb tätigen Apotheker/innen unter Angabe der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Monats an- und abzumelden, wenn die Beschäftigung mindestens vier Wochen dauert. Auch Änderungen Ihres Personalstands sind zu melden, u. a. wenn sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines angestellten Approbierten verändert, angestellte Approbierte in Mutterschutz oder Elternzeit gehen oder die Apotheke verlassen. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, einmal im Jahr oder aus besonderem Anlass der Kammer ein Personalverzeichnis zukommen zu lassen, mit dem sie in ihrem Betrieb tätiges pharmazeutisches Personal sowie die Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten nach Anzahl und mit jeweils regelmäßiger Wochenarbeitszeit angeben. Dieses wird ihnen jeweils vorausgefüllt im Januar übermittelt, sodass sie nur etwaige Änderungen einzupflegen haben.

Andere Arbeitgeber sind nicht zur Meldung verpflichtet, da diese keine Apotheker und keine Mitglieder der Bayerischen Landesapothekerkammer sind und somit den Meldepflichten nicht unterliegen.

Angestellte

Auch **Angestellte in der Offizin** haben eine eigenständige Meldeverpflichtung. Mitteilungen können auch gemeinsam mit dem Inhaber vorgenommen werden.

Apotheker, die nicht in der öffentlichen Apotheke tätig sind, sondern beispielsweise in der pharmazeutischen Industrie, der Bundeswehr, in Prüfinstitutionen, Behörden und Körperschaften, im Krankenhaus, an der Universität oder in Lehranstalten und Berufsschulen, treffen dieselben Meldepflichten wie Angestellte in der Offizin. Denken Sie daran, dass Ihr Arbeitgeber, wie oben dargestellt, nicht zur Mitteilung verpflichtet ist!

Meldung bei der Bayerischen Apothekerversorgung – Befreiungsantrag von der gesetzlichen Rentenversicherung

Mit der Mitgliedschaft bei der Bayerischen Landesapothekerkammer begründen Sie auch die Pflichtmitgliedschaft bei der Bayerischen Apothekerversorgung, unabhängig davon, ob Sie auch bei der gesetzlichen Rentenversicherung rentenversichert sind. In der Regel sollten Sie bereits als Pharmazeut im Praktikum von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Bayerischen Apothekerversorgung befreit worden sein. Beachten Sie aber bitte, dass bei jedem Wechsel Ihrer Beschäftigung schon während des praktischen Jahres und danach oder auch bei wesentlicher Tätigkeitsänderung beim gleichen Arbeitgeber zwingend ein neuer Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen ist. Der Antrag muss über das Versorgungswerk fristwährend und unter Einhaltung der 3-Monatsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI gestellt werden. Eine Voraussetzung für die Befreiung von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung ist die Mitgliedschaft in der Bayerischen Landesapothekerkammer. Daher liegt es auch in Ihrem Interesse, dass Sie uns schnellstmöglich über Änderungen informieren. Weitere Informationen zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie unter:

www.bapv.de > Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

Fazit

Meldungen über die entsprechenden Informationen sind u. a. zur Bestimmung Ihrer Mitgliedschaft in der Bayerischen Landesapothekerkammer notwendig. Änderungen Ihres Wohnsitzes können zum Verlust der Mitgliedschaft in der Bayerischen Landesapothekerkammer führen, die Mitgliedschaft aber auch begründen. Mitteilungen Ihrer Tätigkeitsänderungen können dagegen für die Höhe Ihres Kammerbeitrages entscheidend sein. Nicht nur für uns, sondern auch für Sie ist es daher von Vorteil, wenn Sie Ihren Meldepflichten die notwendige Beachtung schenken. Anhand des Meldeformulars sind Mitteilungen schnell getan und Sie können spätere Ärgernisse vermeiden.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und viel Freude im Beruf! Aktuelle Stellenangebote für Bayern finden Sie übrigens u.a. auf www.blak.de > Apotheker und Team > Stellenmarkt

Ihre Bayerische Landesapothekerkammer